Stadt Amberg

Marktplatz 11 92224 Amberg



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr:

Erstelldatum:
Aktenzeichen:

Anwendung des Fachleistungsstundensatzes der ReKo ambulant;
Konkretisierung bis zum Beitritt

Referat für Jugend, Senioren und Soziales

Vorfassor: Gobbard Miriam

Verfasser: Gebhard, Miriam

Beratungsfolge 24.04.2024 Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Als Ergänzung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses am 08.11.2022 (Vorlage-Nr. 004/0016/2022) und zur Konkretisierung der Regelungen wird Folgendes festgelegt:

Bis zur eigenen Mitgliedschaft übernimmt die Stadt Amberg bereits ab sofort für alle Leistungen der Jugendhilfe die vom jeweiligen Träger mit der Regionalen Koordinierungsstelle für ambulante Kinder- und Jugendhilfen (ReKo ambulant) geschlossene Vereinbarung inkl. des ab ihrem Beitritt zur ReKo ohnehin geltenden Fachleistungsstundensatzes in der jeweils gültigen Fassung.

Liegen der Entgeltvereinbarung drei mögliche Fachleistungsstundensätze zugrunde (derzeit "Landkreise", "Stadtgebiete außer Stadt Regensburg" und "Stadtgebiet Stadt Regensburg"), ist der Fachleistungsstundensatz für die "Stadtgebiete außer Stadt Regensburg" anzuwenden.

Liegen der Entgeltvereinbarung zwei mögliche Fachleistungsstundensätze zugrunde (derzeit "außer Stadt Regensburg" und "Stadt Regensburg"), ist der für die Stadt Regensburg anzuwenden, da hier ein geringerer Fahrtkostenanteil enthalten ist.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Im Jugendhilfeausschuss am 08.11.2022 wurde beschlossen, dass die Stadt Amberg die jeweiligen Fachleistungsstundensätze übernimmt, die die Träger mit dem Zweckverband "Regionale Koordinierungsstelle für ambulante Kinder- und Jugendhilfen (ReKo ambulant)" zusätzlich zur Leistungsvereinbarung abschließen.

Damals gab es nur die Unterscheidung in den Stundensätzen zwischen "außer Stadt Regensburg" und "Stadt Regensburg". Der Stundensatz für die Stadt Regensburg war regelmäßig niedriger wegen der im Vergleich zu Flächenlandkreisen geringeren Entfernungen im Stadtgebiet. Nachdem die Stadt Regensburg als einzige kreisfreie Stadt Mitglied im Zweckverband war, war keine weitere Unterscheidung in den Entgeltvereinbarungen als zwischen Flächenlandkreis und kreisfreier Stadt Regensburg nötig.

Vor diesem Hintergrund wurden im damaligen Beschluss vom 08.11.2022 nur diese beiden Auswahlmöglichkeiten in Betracht gezogen und der Stundensatz für die Stadt Regensburg als maßgebend für die Stadt Amberg festgelegt, da auch hier wesentlich geringere Entfernungen zurückzulegen sind als in den als einzige Alternative vorgesehenen Landkreisen.

Der Beschluss vom 08.11.2022 war bisher problemlos umsetzbar.

Mittlerweile wurde aber ab November 2023 für einen Dienstleister eine Entgeltvereinbarung geschlossen, die drei Varianten beinhaltet ("Landkreise", "Stadtgebiete außer Stadt Regensburg" und "Stadtgebiet Stadt Regensburg").

Bei diesen Möglichkeiten nahm das Jugendamt denknotwendigerweise an, dass die Variante "Stadtgebiete außer Stadt Regensburg" für die Stadt Amberg maßgebend seien, da die Stadt Amberg bekanntermaßen weder ein Landkreis noch die Stadt Regensburg ist, weshalb nichts Anderes in Auslegung der Regelungsabsicht des damaligen Beschlusses möglich war.

Eine Rückfrage bei der ReKo ergab, dass mittlerweile die Städte Landshut und Straubing beigetreten sind, weshalb die weitere Variante eingeführt wurde. Hier sind im Unterschied zur Flächengröße der Stadt Regensburg geringere Fahrtstrecken zurückzulegen, was sich in einem geringeren Fahrtkostenanteil in den Fachleistungsstundensätzen für "Stadtgebiete außer Stadt Regensburg" widerspiegelt.

Zur konkretisierenden Klarstellung der Intention des damaligen Beschlusses vom 08.11.2022 und zur Anpassung der Beschlusslage an die mittlerweile möglichen neuen Varianten der Entgeltvereinbarungen der ReKo ambulant ist eine erneute Beschlussfassung geboten. Durch sie sind auch die finanziellen Vorgaben für die Zusammenarbeit mit Dienstleistern klar geregelt.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

siehe Ziffer a)

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nichtöffentlichen Teil

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

<u>c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme</u> (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)
d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen
Alternativen:
Keine, da sonst bis zum Beitritt der Stadt Amberg möglicherweise höhere Stundensätze gezahlt werden müssten bzw. dies gerichtlich zu klären wäre.
Anlagen:
Susanne Augustin Referatsleitung